



H A U S – U N D B A D E O R D N U N G

für die Benutzung des Freibades der Stadt Braunfels

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Bäder. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung des Freibades der Stadt Braunfels ist für alle Gäste verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Mitarbeiter oder weitere Beauftragte der Stadt Braunfels üben das Hausrecht aus. Anweisungen der Mitarbeiter oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Bürgermeister der Stadt Braunfels oder dessen Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
- (4) In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Gastronomie, Liegewiese, Sportbereiche, Kinderspielplatz sowie Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
- (5) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Gast nicht zur Verfügung.
- (6) Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.





- (7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Zutritt

- (1) Der Besuch des Freibades Braunfels steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen das Freibad nur unter Aufsicht einer dazu geeigneten Begleitperson benutzen.
- (3) Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für das Freibad sein. Diese ist auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen. Eine Weitergabe der Eintrittskarte/Saisonkarte ist nicht zulässig.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
- gegen die ein Hausverbot verhängt worden ist,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.

§ 4 Öffnungszeiten und Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang im Freibad sowie auf der Homepage bekannt gegeben.
- (2) Eine Stunde vor Schließungszeit ist Kassenschluss und 20 Minuten vor Schließung müssen die Schwimmbecken geräumt werden.





- (3) Für das Freibad können, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Freibades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (6) Die an der Kasse / Kassenautomat erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren.
- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Barfußbereiche und die Beckenumgänge dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen nicht befahren werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor dem Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitpersonen zu reinigen.
- (3) Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der anderen Gäste kommt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- (5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung der Schwimmhilfen und Trainingsgeräte nur innerhalb der abgesperrten Sportbahnen gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.





- (6) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (7) Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht in das Freibad mitgebracht werden.
- (8) Liegen, Stühle und Tische dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (9) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (10) Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Gäste. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden.
- (11) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.a. sind nicht erlaubt.
- (12) Jeder Benutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (13) Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet.
- (14) Badegäste mit langen Haaren haben aus Gründen der Hygiene eine Badekappe zu tragen oder aber die Haare auf geeignete Art und Weise anders zu fixieren (z. B. Haargummi).
- (15) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Gäste in die Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

§ 6 Besondere Einrichtungen

- (1) Die angebotenen Sprunganlagen und Rutschen verlangen Umsicht und Rücksichtsmaßnahme auf die anderen Nutzer.
- (2) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.





- (3) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (4) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (5) Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (6) Nach dem Frühschwimmen (7-12 Uhr) sind die Schwimmbahnen ausschließlich in Längsrichtung zu benutzen. Die Richtung ist durch die Wellenbrecherleine vorgegeben.

§ 7 Haftung bei Schadensfällen

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.





§ 8 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft

Braunfels, den 11.04.2016

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

gez. Keller

(SIEGEL)

BÜRGERMEISTER

Beschlusshistorie:

Satzung	Beschluss- datum	Datum der öffentlichen Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Satzung		28.04.2016	01.05.2016

